

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3769
Urteil Nr. 81/2006 vom 17. Mai 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 146 Nrn. 3 und 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, gestellt vom Gericht erster Instanz Ypern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 13. Juni 2005 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen M. Degrave und die Voeders Degrave AG, dessen Ausfertigung am 12. September 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Ypern folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 146 Absätze 3 und 4 des Dekrets [der Flämischen Region] vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung gegen das in den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip, dahingehend ausgelegt, dass er keine Anwendung findet auf Gebiete, die in den räumlichen Ausführungsplänen oder in den Raumordnungsplänen als ‘ landschaftlich wertvolle Agrargebiete ’ angegeben sind, indem solche Gebiete als ‘ Agrargebiete, die eine besondere Bestimmung aufweisen, und somit als gefährdete Gebiete ’ zu betrachten sind? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 146 Absätze 3 und 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 « über die Organisation der Raumordnung », eingefügt durch Artikel 7 des Dekrets vom 4. Juni 2003 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung hinsichtlich der Durchführungspolitik », abgeändert durch Artikel 46 Nr. 3 des Dekrets vom 21. November 2003 und teilweise für nichtig erklärt durch das Urteil Nr. 14/2005 des Hofes vom 19. Januar 2005, bestimmt:

« Die Sanktion für die Aufrechterhaltung von Verstößen im Sinne von Absatz 1 Nrn. 1, 2, 3, 6 und 7 gilt nicht, wenn die Verrichtungen, Arbeiten und Änderungen oder die unzulässige Verwendung nicht in gefährdeten Räumen erfolgen.

Als gefährdete Räume gelten Grüengebiete, Naturgebiete, Naturgebiete von wissenschaftlichem Wert, Naturschutzgebiete, Naturentwicklungsgebiete, Parkgebiete, Waldgebiete, Talgebiete, Quellgebiete, Agrargebiete mit ökologischem Wert oder Interesse, besonders wertvolle Agrargebiete, große Natureinheiten, sich in der Entwicklung befindliche große Natureinheiten und die damit vergleichbaren Gebiete, die in den räumlichen Ausführungsplänen oder Raumordnungsplänen ausgewiesen sind, sowie die geschützten Dünengebiete und die für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete, die aufgrund des Dekrets vom 14. Juli 1993 zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen ausgewiesen wurden ».

B.2. Der vorlegende Richter fragt, ob diese Bestimmung, « dahingehend ausgelegt, dass [sie] keine Anwendung findet auf Gebiete, die in den räumlichen Ausführungsplänen oder in den Raumordnungsplänen als ‘ landschaftlich wertvolle Agrargebiete ’ angegeben sind, indem solche Gebiete als ‘ Agrargebiete, die eine besondere Bestimmung aufweisen, und somit als gefährdete Gebiete ’ zu betrachten sind », mit den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung vereinbar sei.

B.3. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

B.4.1. Indem die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleihen, einerseits zu bestimmen, in welchen Fällen und in welcher Form eine Strafverfolgung möglich ist, und andererseits ein Gesetz anzunehmen, aufgrund dessen eine Strafe eingeführt und angewandt werden kann, gewährleisten sie jedem Bürger, dass keinerlei Verhalten unter Strafe gestellt wird und keinerlei Strafe auferlegt wird, wenn dies nicht aufgrund von Regeln geschieht, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen geht außerdem von der Überlegung aus, dass das Strafgesetz so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht. Er verlangt, dass der Gesetzgeber in ausreichend genauen, deutlichen und Rechtssicherheit bietenden Worten festlegt, welche Handlungen unter Strafe gestellt werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher ausreichend beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben kann, und andererseits dem Richter keine allzu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeingültigen Beschaffenheit der

Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie angewandt werden, und der Entwicklung der Verhaltensweisen, die sie ahnden, Rechnung tragen.

Das Erfordernis, dass eine Straftat deutlich im Gesetz definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfene auf der Grundlage der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Gerichte wissen kann, welche Handlungen und welche Unterlassungen seine strafrechtliche Haftung mit sich bringen können.

B.4.2. Nur bei der Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Merkmale der zu ahndenden Straftaten zu bestimmen, ob die vom Gesetzgeber verwendeten allgemeinen Formulierungen so ungenau sind, dass sie gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstoßen würden.

B.5.1. Artikel 146 Absatz 3 des Dekrets vom 18. Mai 1999 bestimmt, in welchem Fall die Aufrechterhaltung einer städtebaulichen Übertretung strafbar ist.

B.5.2. Aus den Gründen, die der Hof in seinen Urteilen Nrn. 136/2004 und 14/2005 angeführt hat, erfüllt der Fall der Strafbarkeit der Aufrechterhaltung einer städtebaulichen Übertretung, wenn die Übertretung in einem raumordnerisch gefährdeten Gebiet erfolgt, die Erfordernisse der Genauigkeit, Deutlichkeit und Vorhersehbarkeit, die für Strafgesetze gilt.

B.5.3. Im vorliegenden Fall stellt der vorlegende Richter jedoch Fragen, die sich nicht auf die Verfassungsmäßigkeit der Einstufung einer städtebaulichen Übertretung in einem raumordnerisch gefährdeten Gebiet als Straftat beziehen, sondern auf die Vereinbarkeit von Artikel 146 Absätze 3 und 4 mit den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, wenn er gemäß der Rechtsprechung (Kass. 22. Februar 2005, A.L. Nr. P.04.1346.N, www.cass.be; Kass. 13. September 2005, A.L. Nr. P.05.0479.N, www.cass.be) in dem Sinne ausgelegt wird, dass er auf « landschaftlich wertvolles Agrargebiet » als « besonders wertvolles Agrargebiet » Anwendung findet.

B.6.1. Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 4. Juni 2003, mit dem der fragliche Absatz 4 in das Dekret vom 18. Mai 1999 eingefügt wurde, geht hervor, dass der Dekretgeber beabsichtigte, die Aufrechterhaltung einer baulichen Übertretung als Dauerstraftat nicht zu streichen, wenn die

Übertretung sich in einem raumordnerisch gefährdeten Gebiet befand (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/1, S. 9). Nach Darlegung des Autors des Dekretsvorschlags findet die Verjährung der Strafverfolgung nicht Anwendung auf vorrangige Gebiete. « Diese gefährdeten Gebiete sind mittlerweile hinlänglich bekannt, denn dieser Begriff wird nicht zum ersten Mal verwendet ». Außerdem schlussfolgerte der Autor des Vorschlags, « dass in den meisten Fällen die Regelung der Verjährung von baulichen Übertretungen tatsächlich Anwendung findet » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/7, S. 19).

B.6.2. Die « landschaftlich wertvollen Gebiete » sind in den Sektorenplänen ausgewiesene ländliche Gebiete, die im Überdruck die genauere Ausweisung als « landschaftlich wertvolles Gebiet » erhalten haben (Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 über die Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne).

Die Agrargebiete sind für die Landwirtschaft im weiteren Sinne bestimmt (Artikel 11.4.1 des obengenannten königlichen Erlasses). Landschaftlich wertvolle Agrargebiete sind Agrargebiete, für die bestimmte Einschränkungen gelten mit dem Ziel, die Landschaft zu schützen oder Landschaftsentwicklung zu betreiben. In diesen Gebieten dürfen alle Handlungen und Arbeiten ausgeführt werden, die der in der Grundfarbe angegebenen Zweckbestimmung entsprechen, sofern sie den ästhetischen Wert der Landschaft nicht gefährden (Artikel 15.4.6.1 des obengenannten königlichen Erlasses).

Daher konnte die Rechtsprechung zu der Schlussfolgerung gelangen, dass diese Gebiete, die in den Sektorenplänen genau angegeben sind, als « besonders wertvolle Agrargebiete » anzusehen sind, die in « räumlichen Ausführungsplänen oder Raumordnungsplänen ausgewiesen » sind im Sinne des fraglichen Artikels 146 Absatz 4 des Dekrets über die Organisation der Raumordnung.

B.6.3. Der fragliche Artikel 146 Absatz 4 erfüllt, insofern er in dem Sinne ausgelegt wird, dass die « landschaftlich wertvollen Agrargebiete » sich in den « besonders wertvollen Agrargebieten » befinden, das Erfordernis des Legalitätsprinzips in Strafsachen.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 146 Absatz 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 « über die Organisation der Raumordnung », eingefügt durch Artikel 7 des Dekrets vom 4. Juni 2003 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung hinsichtlich der Durchführungspolitik », verstößt nicht gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Mai 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts